

An das  
Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

via E-Mail: [justiz@regierung.li](mailto:justiz@regierung.li)

Schaan, am 11.05.2023

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des  
Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen)  
LNR 2023-203**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen) LNR 2023-203 erlaubt sich die Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (VLS) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die hier gegenständliche Stellungnahme beleuchtet, entsprechend dem Vereinszweck der VLS, die für das Strafrecht relevanten Aspekte des vorliegenden Vernehmlassungsberichts.

Mit dem vorliegenden Entwurf ist beabsichtigt, den Obersten Gerichtshof (OGH), als höchste Gerichtsinstanz in Zivil- und Strafsachen sowie den Verwaltungsgerichtshof (VGH), als höchste Gerichtsinstanz in Verwaltungssachen abzuschaffen und den OGH sowie den VGH mit dem bisher (von hier nicht näher relevanten Ausnahmen abgesehen) als zweite Instanz in Zivil- und Strafsachen zuständigen Obergericht zu einem Obergerichtshof zusammenzulegen, welcher zukünftig in Zivil- und Strafsachen als zweite und letzte (ordentliche) Gerichtsinstanz zuständig sein soll.

Zunächst ist vorzuschicken, dass es sich beim OGH als dritter Instanz in Zivil- und Strafsachen um eine fundamentale Institution im Rechtsstaat handelt, der in einem Rechtsstaat – wie Liechtenstein – eine unverzichtbare Funktion für die rechtssuchende Bevölkerung erfüllt. Die Abschaffung des OGH als höchste ordentliche Gerichtsinstanz in Zivil- und Strafsachen wäre für einen demokratischen Rechtsstaat beispieillos, würde dem Ansehen Liechtensteins im In- und Ausland Schaden zufügen und würde einen unverantwortlichen historischen Rückschritt für einen demokratischen Rechtsstaat, der die Freiheit und Rechtssicherheit der Bevölkerung abzusichern hat, bedeuten.

VEREINIGUNG LIECHTENSTEINISCHER STRAFVERTEIDIGER

LANDSTRASSE 151, 9494 SCHAAN  
T+423 237 57 66, [OFFICE@STRAFVERTEIDIGER-VEREINIGUNG.LI](mailto:OFFICE@STRAFVERTEIDIGER-VEREINIGUNG.LI)

[WWW.STRAFVERTEIDIGER-VEREINIGUNG.LI](http://WWW.STRAFVERTEIDIGER-VEREINIGUNG.LI)

Gerade im Bereich des Strafrechts, in dem die schwersten Grundrechtseingriffe bis hin zur Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe drohen, stellt der OGH als dritte ordentliche Gerichtsinanz in Liechtenstein, dessen Eigenheiten stets berücksichtigt werden müssen, eine unverzichtbare Institution und ein unverzichtbares Korrektiv dar, um Rechtssicherheit, Einzelfallgerechtigkeit, Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfortbildung zu gewährleisten. Gerade der OGH hat bereits in der Vergangenheit wesentliche Impulse zur Auslegung und Weiterentwicklung der Verteidigungsrechte der EMRK gesetzt (vgl. *Raschauer*, Festschrift OGH [2022] 377).

Aktuell entscheidet in erster Instanz in Strafsachen das Landgericht, entweder als Einzelrichter oder als Kollegialgericht. In zweiter Instanz entscheidet das Obergericht in der Besetzung als Drei-Richter-Senat und in dritter Instanz entscheidet der OGH in der Besetzung als Fünf-Richter-Senat. Beim Obergericht amten aktuell lediglich fünf hauptberufliche Richter. Der OGH ist mit nebenamtlichen Richtern besetzt.

Es ist durchaus zuzugestehen, dass aktuell die Entscheidungen des Obergerichts in Strafsachen von hoher Qualität sind, was zu begrüßen ist. Dies hat mit Sicherheit aber auch seinen Grund darin, dass beim Obergericht aktuell Richter fungieren, die im Strafrechtsbereich grosse Erfahrung und hohe Expertise sowie eine gewisse Affinität zum Strafrecht aufweisen. Es darf aber nicht aus den Augen verloren werden, dass dies nicht in aller Zukunft so sein muss, wenn es in Zukunft zu Neubesetzungen des Obergerichts kommt. In Anbetracht der Tatsache, dass lediglich fünf hauptberufliche Richter beim Obergericht fungieren und – nach dem vorliegenden Entwurf – dies hinkünftig lediglich acht Richter sein sollen, die noch dazu auch die Tätigkeit des VGH miterledigen sollen, bestehen – auch wenn die Richter des Obergerichts noch so engagiert und qualifiziert sein mögen – aus Sicht der Strafverteidigung Bedenken, dass hinkünftig ausreichend strafrechtliche Expertise und Erfahrung sowie Affinität zum Strafrecht beim Obergericht bestehen wird, um die gleiche Qualität an Entscheidungen zu erzielen, die aktuell durch das Obergericht und den OGH als korrigierende und überprüfende dritte Gerichtsinanz sichergestellt wird.

Es mag durchaus sein, dass in anderen Ländern, wie beispielsweise auch im Strafrechtsrezeptionsland Österreich, in Strafsachen (grundsätzlich) ein zweiinstanzliches Verfahren implementiert ist, wobei in Österreich zusätzliche ausserordentliche Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen (Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, Erneuerungsantrag, Grundrechtsbeschwerde). Allerdings darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass beim österreichischen Obersten Gerichtshof (öOGH), der in Fünf-Richter-Senaten als zweite Instanz im kollegialgerichtlichen Verfahren entscheidet, aktuell allein in Strafsachen fünf reine Strafsenate mit 18 hauptberuflich tätigen Richtern bestehen, die allesamt bereits seit vielen Jahren (nahezu) ausschliesslich im Bereich des Strafrechts als Richter tätig waren und sind. Die Expertise und sichergestellte Qualität bei derartigen Entscheidungen, die noch dazu in einem Fünf-Richter-Senat von fünf so erfahrenen Experten gefällt werden, kann naturgemäss nicht durch acht Richter beim Obergericht, die sich mit Strafrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht auseinanderzusetzen haben, gewährleistet werden.

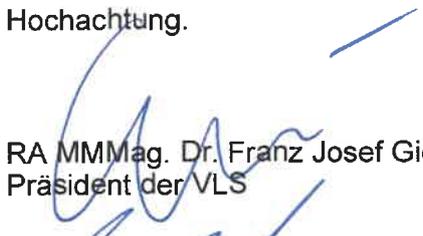
Der OGH stellt – wie bereits ausgeführt – in diesem Zusammenhang als dritte ordentliche Gerichtsinanz in Strafsachen eine unverzichtbare Institution und ein unverzichtbares Korrektiv dar und muss ausser Diskussion stehen. Dabei ist es besonders wertvoll, dass – wie bisher – beim OGH in Strafsachen auch erfahrene Strafrichter aus Österreich als nebenamtliche Richter bestellt werden, zumal das Strafrecht und das Strafprozessrecht in Liechtenstein weitgehend aus Österreich rezipiert sind.

Abschliessend ist darauf zu verweisen, dass es für die Beibehaltung einer höchstgerichtlichen Rechtsmittelinstanz nicht darauf ankommt, dass diese eine hohe Anzahl an Rechtsmitteln zu erledigen hat oder in einer hohen Prozentanzahl untergerichtliche Entscheidungen korrigiert, sondern vielmehr darauf, dass die Möglichkeit für den jeweils Betroffenen besteht, diese mit hoher Expertise und Qualität ausgestattete Höchstinstanz anzurufen und diese korrigierend eingreifen kann, wenn tatsächlich in den Unterinstanzen der Sachverhalt rechtlich unrichtig beurteilt wurde; dies ist die Aufgabe des Höchstgerichtes und diese Aufgabe ist unverzichtbar. Gerade im Bereich des Strafrechts ist die Richtigkeit von Entscheidungen von essentieller Bedeutung für den demokratischen Rechtsstaat. Es ist geradezu unerträglich, wenn eine rechtlich unrichtige Verurteilung geschieht und diese aufrecht erhalten wird. Zu verweisen ist darauf, dass auch in Österreich beim öOGH im Jahr 2021 von 555 von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden nur 30 zur Gänze und 35 teilweise erfolgreich waren, jedoch der öOGH auch in 66 Fällen aufgrund eingebrachter Nichtigkeitsbeschwerden amtswegig das unterinstanzliche Urteil aufgehoben hat (siehe dazu: Tätigkeitsbericht des öOGH 2021, Seite 12, abrufbar unter <https://www.ogh.gv.at/media/ogh-taetigkeitsbericht-2021.pdf>). Erst jüngst korrigierte der OGH in Liechtenstein unter Anwendung der Bestimmung des § 232 Abs 3 StPO (welche Bestimmung im Übrigen vor kurzem von der Regierung noch abgeschafft werden sollte, was jedoch im Gesetzgebungsprozess im letzten Moment noch verhindert werden konnte) von Amts wegen eine unterinstanzliche Entscheidung und verhinderte damit eine ungerechtfertigte Verurteilung (siehe dazu: LES 4/22, 207 f).

Zusammengefasst vertritt die VLS ganz klar und mit Nachdruck die Ansicht, dass die Institution des OGH ausser Diskussion zu stehen hat und dass dem OGH als (korrigierender) dritter Instanz in Strafsachen eine unverzichtbare Aufgabe und Funktion zukommt, ohne welche die bislang gewährleistete Funktion des demokratischen Rechtsstaats in diesem Bereich gefährdet wäre.

Die VLS ersucht die Regierung daher höflich darum, diese Überlegungen in die Gesetzwerdung einzubeziehen und den Bedenken Rechnung zu tragen.

Einstweilen verbleiben wir mit bestem Dank und dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



RA MMag. Dr. Franz Josef Giesinger  
Präsident der VLS



RA Dr. Alexander Amann  
Zweiter Vizepräsident der VLS



RA Simon Ott, M.A. HSG  
Vorstandsmitglied der VLS



RA Dr. Robert Schneider  
Erster Vizepräsident der VLS



RA Mag. Thomas Vogt  
Vorstandsmitglied der VLS